

Artikel 14

Segelfahrzeuge mit Maschinenkraft

Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit Maschinenkraft angetrieben wird, muß bei Tage im vorderen Teil des Fahrzeuges einen schwarzen kegelförmigen Körper mit der Spitze nach oben mit mindestens 0,6 m Durchmesser an der Grundfläche an der Stelle führen, an der er am besten gesehen werden kann.

Artikel 15

Schallsignale bei Nebel

(1) Ein Dampffahrzeug muß mit einer kräftig tönenden Dampfpfeife ausgerüstet sein, die so angebracht ist, daß der Schall durch keinerlei Hindernis gehemmt wird, ferner mit einem wirksamen Nebelhorn, das mechanisch betrieben wird, sowie mit einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelfahrzeug von 20 Bruttoregistertons und mehr muß mit einem wirksamen Nebelhorn und einer Glocke ausgerüstet sein.

(2) Alle Signale, die in diesem Artikel für Fahrzeuge in Fahrt vorgeschrieben sind, müssen gegeben werden:

- a) Von Dampffahrzeugen mit der Dampfpfeife,
- b) von Segelfahrzeugen mit dem Nebelhorn,
- c) von geschleppten Fahrzeugen mit der Dampfpfeife oder dem Nebelhorn.

(3) Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall, heftigen Regengüssen oder unter anderen Bedingungen, die die Sicht ähnlich einschränken, bei Tage oder bei Nacht, müssen die Signale, die nach diesem Artikel erforderlich sind, wie folgt abgegeben werden:

- a) Ein Dampffahrzeug, welches Fahrt durch das Wasser macht, mindestens alle zwei Minuten einen langen Ton.
- b) Ein Dampffahrzeug in Fahrt, das seine Maschine gestoppt hat, und keine Fahrt durch das Wasser macht, mindestens alle zwei Minuten zwei lange Töne mit einem Zwischenraum von ungefähr einer Sekunde.
- c) Ein Segelfahrzeug in Fahrt mindestens jede Minute, wenn es mit Steuerbord-Hälsen segelt: einen Ton, wenn es mit Backbord-Hälsen segelt: zwei aufeinanderfolgende Töne, wenn es mit dem Winde achterlicher als dwars segelt: drei aufeinanderfolgende Töne.
- d) Ein Fahrzeug vor Anker muß mindestens jede Minute ungefähr fünf Sekunden lang die Glocke rasch läuten. Auf Fahrzeugen von mehr als 100 m Länge muß die Glocke auf dem Vorderteil des Fahrzeuges geläutet werden, ferner muß auf dem Achterteil des Fahrzeuges in Zwischenräumen von nicht mehr als einer Minute ein Gong oder ein anderes Instrument, dessen Klangfarbe und Tonhöhe nicht mit dem Läuten der Glocke verwechselt werden kann, zum ertönen gebracht werden. Jedes Fahrzeug vor Anker kann außerdem nach Artikel 12 drei Töne abgeben, und zwar einen kurzen, einen langen und einen kurzen Ton nacheinander, um einem sich nähernden Fahrzeug eine Warnung zu geben.
- e) Ein Fahrzeug, das ein anderes schleppt, ein Fahrzeug, das Unterwasserkabel oder Seezeichen auslegt oder aufnimmt, und ein Fahrzeug in Fahrt, das nicht imstande ist, einem sich nähernden Fahrzeug aus dem Wege zu gehen, wTeil es

manövrierunfähig ist oder nicht so manövrieren kann, wie die Vorschriften es verlangen, muß an Stelle der in den Absätzen a, b und c vorgeschriebenen Signale mindestens jede Minute drei aufeinanderfolgende Töne geben, und zwar zuerst einen langen Ton, dann zwei kurze Töne.

- f) Ein geschlepptes Fahrzeug oder, wenn mehr als ein Fahrzeug geschleppt wird, das letzte Fahrzeug in dem Schleppzug, soweit es bemannt ist, muß in Zwischenräumen von mindestens einer Minute vier aufeinanderfolgende Töne geben, und zwar zuerst einen langen Ton, dann drei kurze Töne. Dieses Signal soll unmittelbar nach dem Signal des Schleppfahrzeuges gegeben werden.
- g) Ein Fahrzeug, das auf Grund sitzt, muß das in Abs. d vorgeschriebene Signal geben und außerdem drei Einzelschläge mit der Glocke unmittelbar vor und nach jedem Signal.
- h) Ein Fahrzeug von weniger als 20 Bruttoregistertons, ein Ruderboot oder ein Seeflugzeug auf dem Wasser braucht die obenerwähnten Signale nicht zu geben, muß dann aber irgendein anderes wirksames Schallsignal in Zwischenräumen von höchstens einer Minute abgeben.
- i) Ein Fischereifahrzeug von 20 Bruttoregistertons und mehr muß, wenn es fischt, in Abständen von höchstens einer Minute einen Ton abgeben, gefolgt von Glockenläuten. Es kann an Stelle dieser Signale ein langgezogenes Schallsignal abgeben, das aus einer Anzahl hoher und tiefer Töne besteht.

Artikel 16

Geschwindigkeit bei Nebel

(1) Jedes Fahrzeug oder auf dem Wasser fahrende Flugzeug muß bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall, heftigen Regengüssen oder anderen Bedingungen, die die Sicht ähnlich einschränken, mit einer den Umständen entsprechend ermäßigten Geschwindigkeit fahren.

(2) Ein Dampffahrzeug, welches anscheinend vor der Richtung querab (vorderlicher als dwars) das Nebelsignal eines Fahrzeuges hört, dessen Lage nicht auszumachen ist, muß, sofern die Umstände es gestatten, seine Maschine stoppen und dann vorsichtig manövrieren, bis die Gefahr eines Zusammenstoßes vorüber ist.

IV.

Fahrregeln

Artikel 17

Segelfahrzeuge

Wenn zwei Segelfahrzeuge sich so nähern, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, sind folgende Regeln zu beachten:

- a) Ein Fahrzeug mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden Fahrzeug ausweichen.
- b) Ein Fahrzeug, welches mit Backbord-Hälsen beim Winde segelt, muß einem Fahrzeug, welches mit Steuerbord-Hälsen beim Winde segelt, ausweichen.
- c) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von verschiedenen Seiten, so muß dasjenige, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen.
- d) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von derselben Seite, so muß das luvwärts befindliche dem leewwärts befindlichen ausweichen.
- e) Ein Fahrzeug, welches vor dem Winde segelt, muß dem anderen Fahrzeug ausweichen.